



**im Kulmbacher Land e.V.**

Die Grundlage der CVJM-Arbeit ist die Pariser Basis:

“Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als ihren Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.”

Pariser Basis, vom 22. August 1855



Heute steht CVJM für die Christlichen Vereine Junger Menschen. Sie stellen eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialer Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. heute die Pariser Basis für alle jungen Menschen.

# **SATZUNG**

---

*Genehmigte Abschrift der  
Originalfassung der Satzung  
vom 29.4.1994*

# Mitarbeiterstruktur im



## 1. Nachwuchs - MitarbeiterIn

- ≠/Sie hat Interesse an Jesus
- ≠/Sie entdeckt seine/n ihre Gaben
- ≠/Sie nimmt seine/ ihre Verantwortung ernst

## 2. MitarbeiterIn

- ≠/Sie ist auf dem Weg mit Jesus
- ≠/Sie ist mindestens 18 Jahre alt
- ≠/Sie verpflichtet sich zur Teilnahme an Mitarbeiter treffen und -schulungen
- ≠/Sie nimmt seine/ ihre Verantwortung ernst und fühlt seine/ ihre Aufgaben verbindlich aus



### Aufgabengebiet:

- Teilverantwortung für das Programm
- Zustimmensgabe im Team Gruppenleiter
- Einbringen von Gaben und Ideen

## 3. GruppenleiterIn

- ≠/Sie wird vom Hauptausschuß berufen
- ≠/Sie hat ein klares Bild bekanntes zu Jesus
- ≠/Sie ist mindestens 18 Jahre alt
- ≠/Sie verpflichtet sich zur Teilnahme an Mitarbeiter treffen und -schulungen
- ≠/Sie nimmt seine/ ihre Verantwortung ernst und fühlt seine/ ihre Aufgaben verbindlich aus

### Aufgabengebiet:

- Selbständige Leitung der Gruppe (oder auch im Team)
- Verantwortung für seine Mitarbeiter (eindeutigen, anleiten und fördern)
- Verantwortung für Besondere (Personenstärkung/Ausdrucksfähigkeit)
- Verantwortung für das Programm (Analyse, Vorbereitung, Planung, Durchführung, Reflexion)
- Verantwortung für die Räumlichkeiten (sauber verlassen)
- Hilf für die Zukunft der Gruppe (Mitarbeiterauswachsung/ gezielte Nachfolge)

Der Hauptausschuß bestimmt über das MitarbeiterInnen im CVJM und beruft die Gruppenleiter  
Neue Mitarbeiter werden in der Jahreshauptversammlung vorgestellt  
und für ihren Dienst gesegnet - Sie unterschreiben die Lebensversicherung für Mitarbeiter  
jeder Mitarbeiter erneuert bei der Jahreshauptversammlung ihre Zusage dazu



Auszugskopie aus der Originalsatzung:

## § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist errichtet am 29. 4. 1994  
Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kulmbach, 29. 4. 94  
Ort und Datum

Gerhard Hebel Stephan Seidel  
Vorsitzender stellv. Vorsitzender

Zwei Ausfertigungen dieser Satzung gehen an den CVJM-Landesverband Bayern e.V.,  
Wodanstr. 10, 90207 Nürnberg

Der CVJM im Kulmbacher Land e.V. wird in den CVJM-Landesverband Bayern e.V.  
aufgenommen.

Nürnberg, den 28. 10. 1994

CVJM-Landesverband Bayern e.V.

Der Vorstand:

Kernan Müller



nach den in § 10 dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen, soweit § 15 nichts anderes bestimmt.

6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zwecks (§ 2) fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an den CVJM-Landesverband Bayern e.V. oder, sollte dieser nicht mehr bestehen, an den Landesverband des Diakonischen Werkes in Bayern mit der Auflage, es auf die Dauer von zehn Jahren gesondert zu verwalten. Sollte sich innerhalb dieses Zeitraumes im Landkreis Kulmbach ein Verein mit den gleichen Zielen (§ 2 und § 3) bilden, so ist diesem das Vermögen zu übergeben. Der Verein erhält die Auflage, das ihm übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
7. Wenn sich nach Ablauf des zehnjährigen Zeitraumes nach Auflösung des CVJM im Kulmbacher Land kein Verein gebildet hat, der die Forderungen des obigen Absatzes erfüllt, fällt das Vermögen an den CVJM-Landesverband Bayern e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist errichtet am \_\_\_\_\_.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
stellv. Vorsitzender

Zwei Ausfertigungen dieser Satzung gehen an den CVJM-Landesverband Bayern e.V., Wodanstr. 10, 90207 Nürnberg.

Der CVJM im Kulmbacher Land e.V. wird in den CVJM-Landesverband Bayern e.V. aufgenommen.

Nürnberg, den \_\_\_\_\_

CVJM-Landesverband Bayern e.V.



Der Vorstand: \_\_\_\_\_

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Grundlage und Zweck
§ 3	Aufgaben und Mittel
§ 4	Gemeinnützigkeit
§ 5-8	Mitgliedschaft
§ 9	Organe des Vereins
§ 10	Die Jahreshauptversammlung
§ 11	Der Hauptausschuß
§ 12	Der Geschäftsführende Ausschuß
§ 13	Der Vorstand
§ 14	Satzungsänderungen
§ 15	Auflösung des Vereins
§ 16	Inkrafttreten

In dieser Satzung sind alle Mitglieder- und Ämterbezeichnungen in männlicher Form genannt; es ist von "dem Vorsitzenden", "dem Schatzmeister" usw. die Rede.

Das schließt nicht aus, daß alle Funktionen auch von Frauen ausgeübt werden können.



## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:  
Christlicher Verein Junger Menschen im Kulmbacher Land e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Kulmbach.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kulmbach eingetragen.
4. Der Verein führt die Kurzbezeichnung CVJM Kulmbach.
5. Er ist Mitglied im CVJM-Landesverband Bayern e.V. und gehört damit zum CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und zum Weltbund der CVJM.
6. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern über den CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V. dem "Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland" angeschlossen.
7. Entsprechend der Satzung des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. ist der Verein zur jährlichen Zahlung des Verbandsbeitrages verpflichtet.

## § 2 Grundlage und Zweck

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die "Pariser Basis" des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer - CVJM.  
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."  
Zusatz zur "Pariser Basis":  
"Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören".  
(Paris, 22. August 1855)
2. Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im Bereich des CVJM-Landesverbands Bayern e.V. für die Arbeit mit allen Menschen.
- 3 Der Verein ist politisch neutral.



3. Wahl und Amtszeit des Vorstandes sind sinngemäß in § 11 und § 12 dieser Satzung geregelt.
4. Aufgabe des Vorstandes ist die rechtliche Vertretung des Vereins in allen Fällen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ferner:  
die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen,  
die Einberufung des Hauptausschusses im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Ausschuss,  
die Leitung der Hauptausschuß-Sitzungen,  
die Einberufung des Geschäftsführenden Ausschusses,  
die Leitung der Sitzungen des GA.  
Delegation ist möglich.
6. Dem Vorstand obliegt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal des Vereins. Er kann sie einem anderen Bediensteten des Vereins übertragen.

## § 14 Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die biblische Grundlage des Vereins (§ 2) und der gemeinnützige Zweck (§ 4) können nicht umgestoßen oder aufgehoben werden.
4. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluß einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muß mindestens von einem Drittel der Tätigen Mitglieder ausgehen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Nach beschlossener Auflösung hat der amtierende GA unverzüglich die Geschäfte abzuwickeln und die Auflösung durchzuführen.
5. Einberufung, Leitung der Mitgliederversammlung, Beschlußfähigkeit, Abstimmung und Protokollführung richten sich sinngemäß



5. Die Einladung zu einer GA-Sitzung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 7 Tage vor dem Termin. In dringenden Fällen kann schriftliche oder telefonische Abstimmung erfolgen. Diese kommt nicht zustande, wenn mindestens zwei GA-Mitglieder unverzüglich dagegen Einspruch erheben.
6. Jede ordnungsgemäße GA-Sitzung ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei GA-Mitglieder anwesend sind, wobei einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vereins sein muß.
7. Weitere HA-Mitglieder können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des GA hinzugezogen werden.
8. Leitung der GA-Sitzungen, Arbeitsweise, Abstimmung und Protokollführung richten sich sinngemäß nach § 10 dieser Satzung.
9. Der GA repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit.
10. Ihm obliegen die Verwaltung des Budgets und die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Finanz- und Vermögensverwaltung.
11. Zu den Aufgaben des GA gehören ferner:
  - a. die Verantwortung für den Vollzug der Beschlüsse des HA und der Mitgliederversammlung
  - b. die Einberufung der Sitzungen des HA und der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden
  - c. der Ausschluß von Mitgliedern
  - d. die Stundung und der Erlaß von Mitgliedsbeiträgen
12. Der GA unterrichtet den HA über die geleistete Arbeit und informiert die Mitgliederversammlung über wichtige Angelegenheiten.
13. Der GA kann Aufgaben seines Funktionsbereiches dem Vorstand, einzelnen oder mehreren GA-Mitgliedern, dem leitenden Sekretär zur Beratung und/oder Entscheidung übertragen.
14. Für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe kann der GA geeignete Personen mit der Geschäftsführung beauftragen.

### § 13 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den Vorsitzenden tätig wird.



### § 3 Aufgaben und Mittel

Der Verein soll insbesondere

1. junge Menschen um das Wort Gottes sammeln, um das Glaubensleben zu wecken und zu vertiefen. Dazu gehört die jugendgemäße, gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation, missionarischen Aktionen, Verbreitung christlicher Literatur und Medienarbeit.
2. dafür Sorge tragen, daß die Arbeit des CVJM über die bestehenden Gruppen hinaus im Kulmbacher Land Ausbreitung findet.
3. seine Arbeit nicht nur auf die eigenen Mitglieder beschränken, sondern auch die außerhalb des Vereins Stehenden einzubeziehen suchen. Dazu gehören geeignete Öffentlichkeitsarbeit, öffentliche Aktionen, Werbemaßnahmen, öffentliche Veranstaltungen für jedermann.
4. für alle Altersstufen geeignete Alters- und Interessengruppen schaffen. Über die Leitung der gebildeten Gruppen entscheidet der Vorstand des Vereins.
5. die Gemeinschaft unter den Mitgliedern fördern. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe geeignet sind, z. B. gemeinsame Wanderungen, Feste, Gottesdienste, Gebetskreise, geselliges Zusammensein.
6. christliche Persönlichkeiten heranbilden, die zu verantwortungsbewußtem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischer Arbeit fähig und bereit sind. Dazu gehören Bildungsmaßnahmen, frühzeitiges Heranziehen eines jeden Mitglieds zu einer ihm angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Informationen über die Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Zeit.
7. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit treiben. Dazu gehören z. B. die Durchführung von Freizeiten, Maßnahmen der "Öffentlichen Arbeit".



#### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine satzungswidrigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Zuwendungen an als gemeinnützig anerkannte Organisationen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sind möglich. Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Abteilungen und Ausschüsse des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung oder einem Ausschuss geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

#### § 5 Mitgliedschaft der eingeschriebenen Mitglieder

1. Eingeschriebenes Mitglied kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Aushändigung der Mitgliedskarte.
2. Grundlage für die Mitgliedschaft ist diese Satzung.
3. Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich beim Vorstand erfolgen.
4. Der Geschäftsführende Ausschuss kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied beim Hauptausschuss Widerspruch einlegen. Der entscheidet dann endgültig.
5. Die Mitglieder fördern den Verein nach besten Kräften. Sie verpflichten sich zur Zahlung eines von der Hauptversammlung festzusetzenden Beitrages.
6. Sie können zu Tätigen Mitgliedern (§ 8) ernannt werden.



13. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören ferner:  
Die Berufung von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins und die Genehmigung des Stellenplanes.  
Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Die Wahl des Vorstandes aus seiner Mitte.  
Die Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers aus den Reihen der Tätigen Mitglieder bzw. aus den eigenen Reihen.  
Die Ernennung der Ehrenmitglieder und der Tätigen Mitglieder.  
Der Beschluss und die Durchführung aller Maßnahmen, die der Verwirklichung der in § 3 der Satzung genannten Aufgaben des Vereins dienen.  
Die Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern und von Tätigen Mitgliedern, die vom GA aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Die Berufung von Vertretern des Vereins in andere Gremien (z. B. Jugendausschuss der Kirchengemeinde, Dekanatsjugendkammer und -konvent usw.)
14. Der Hauptausschuss beschließt über den Kauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden sowie über Baumaßnahmen.
15. Der Hauptausschuss kann Aufgaben seines Funktionsbereiches dem Vorstand zur Beratung und Entscheidung übertragen.

#### § 12 Der Geschäftsführende Ausschuss (GA)

1. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus  
dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schatzmeister  
dem Schriftführer  
dem leitenden Sekretär des Vereins
2. Die Mitglieder des GA - mit Ausnahme des leitenden Sekretärs - führen ihr Amt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so muß der Vorstand bis zur nächsten Neuwahl die Aufgaben des ausgeschiedenen GA-Mitglieds wahrnehmen oder ein Tätiges Mitglied zur Wahrnehmung dieser Aufgaben in den GA berufen. Die Amtszeit des berufenen GA-Mitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen GA-Mitglieds geendet hätte.
4. Der GA wird bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens zwei GA-Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.



## § 11 Der Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß besteht aus mindestens 6 und höchstens 9 Tätigen Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Hauptausschuß-Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beruft der Hauptausschuß für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Mitglied aus den Tätigen Mitgliedern oder den Ehrenmitgliedern.
3. Der Sekretär des Vereins gehört dem Hauptausschuß mit Sitz und Stimme an.
4. Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können weitere Tätige Mitglieder eingeladen werden, wenn ein Arbeitsbereich beraten wird, in dem sie für den Verein tätig sind.
5. Der Hauptausschuß wird bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich zweimal vom Vorstand einberufen.
6. Die Einberufung des Hauptausschusses muß erfolgen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies fordert.
7. Die Einladung zu einer Sitzung des Hauptausschusses erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens zwei Wochen vor dem Termin.
8. Wer zum Verein in einem Dienstverhältnis steht, muß bei der Beschlußfassung über persönliche und eigenen dienstliche Angelegenheiten abwesend sein. Er soll vorher gehört werden.
9. Anträge können von jedem Hauptausschuß-Mitglied unmittelbar eingebracht werden. Eine vorherige Absprache mit dem Vorsitzenden sollte jedoch erfolgt sein.
10. Leitung, Beschlußfähigkeit, Abstimmung und Protokoll richten sich sinngemäß nach § 10 dieser Satzung.
11. Der Hauptausschuß leitet den Verein und überwacht seine satzungsgemäße Arbeit, soweit einzelne Aufgaben nicht durch diese Satzung dem Vorstand übertragen sind. Er sorgt dafür, daß die in § 2 gegebenen Grundlagen erhalten und die in § 3 enthaltenen Aufgaben verwirklicht werden.
12. Der Hauptausschuß prüft den vom Schatzmeister eingebrachten Haushalt, bevor dieser der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt wird (§ 10, Abs. 7). Ebenso berät er die Jahresrechnung, bevor der Vorstand sie der Mitgliederversammlung vorlegt.



## § 6 Mitgliedschaft der unterstützenden Mitglieder

1. Familien und ältere Freunde, die den CVJM und seine Jugendarbeit fördern, bilden den Kreis der unterstützenden Mitglieder.
2. Unterstützende Mitglieder können zu Tätigen Mitgliedern ernannt werden.

## § 7 Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Hinzufügung besonderer Titel (z. B. Ehrenvorsitzender), die auf die Verdienste um den Verein Bezug nehmen, ergänzt werden.
3. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Tätigen Mitglieder.

## § 8 Mitgliedschaft der Tätigen Mitglieder

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können vom Hauptausschuß zu Tätigen Mitgliedern ernannt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:  
Sie müssen sich ein Jahr lang als Mitarbeiter des Vereins bewährt haben.  
Sie müssen sich durch Wort und Leben zur Grundlage und zu den Zielsetzungen des Vereins bekennen, die in dieser Satzung festgelegt sind.  
Sie müssen zu intensiver Mitarbeit bereit sein.
2. Allein die tätigen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Der Rücktritt von der Tätigen Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
4. Die Ernennung und Berufung zum Tätigen Mitglied kann vom Vorstand zurückgezogen werden, wenn eine der dafür gegebenen Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch erhoben werden, über den der Hauptausschuß endgültig entscheidet.
5. Eine Einschränkung oder Einstellung der Mitarbeit aus beruflichen, familiären oder sonstigen wichtigen Gründen ist nicht unbedingt als Begründung für ein Vorgehen nach Abs. 4 anzusehen.
6. Die Tätigen Mitglieder sollen - soweit es Beruf und Familie erlauben - nach Kräften bei der



Erfüllung der Aufgaben des Vereins opferwillig mitwirken, sollen sich regelmäßig versammeln zur Besprechung von Arbeitsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet, sollen den Verein im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Mitgliedsbeiträge hinaus durch Spenden unterstützen, haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung, können in den Hauptausschuß gewählt oder berufen werden, sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung zu fordern, die binnen drei Monaten einberufen werden muß.

## **§ 9 Organe des Vereins**

---

Die Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung § 10
2. der Hauptausschuß § 11
3. der Geschäftsführende Ausschuß § 12
4. der Vorstand § 13

## **§ 10 Die Jahreshauptversammlung**

---

1. Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
2. Diese Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Die Einberufung einer Hauptversammlung muß erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Tätigen Mitglieder des Vereins sie schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. In diesem Fall muß der Vorstand die Hauptversammlung innerhalb von drei Monaten einberufen.
4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder durch Anschlag im Vereinshaus bekanntzumachen.
5. Die Jahreshauptversammlung und die Hauptversammlungen werden vom Vorstand geleitet. Delegation ist zugelassen.
6. Für die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Hauptversammlungen gilt folgendes:  
Jedes erschienene Tätige Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.  
Die Mitgliederversammlungen sind nur beschlußfähig, wenn wenigstens



ein Drittel der Tätigen Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über den selben Gegenstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung der Tätigen Mitglieder einzuberufen (unter Beachtung von Abs. 4). Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Auf diese Bestimmung muß in der Einladung hingewiesen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluß zusammengekommen. Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei Wahlen - die Versammlung selbst.

Nur wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden damit einverstanden sind, können Beschlüsse zu Gegenständen gefaßt werden, die nicht auf der Tagesordnung vorher angekündigt waren.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse muß der Schriftführer oder im Verhinderungsfall der durch den Vorstand mit der Schriftführung stellvertretende Beauftragte ein Sitzungsprotokoll anfertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

7. Die Jahreshauptversammlung bzw. die Hauptversammlungen des Vereins haben insbesondere folgende Aufgaben:  
Der Beschluß der Grundsätze im Rahmen dieser Satzung, nach denen Hauptausschuß und Vorstand zu arbeiten haben.  
Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes und evtl. der Abteilungen des Vereins mit Aussprache darüber.  
Die Entlastung des Hauptausschusses und des Vorstandes.  
Die Genehmigung des Jahreshaushaltes des Vereins.  
Die Wahl und die Einberufung von Mitgliedern des Hauptausschusses.  
Die Berufung von mindestens einem Rechnungsprüfer.  
Die Vorstellung neuer eingeschriebener oder Tätiger Mitglieder.  
Die Festsetzung der Vereinsbeiträge.  
Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.  
Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Für die Wahlen zum Hauptausschuß gilt folgendes:  
Es ist ein Wahlausschuß zu berufen, der über seine Tätigkeit und das Wahlergebnis ein Protokoll führt, das Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung ist.  
Nach Möglichkeit ist darauf zu achten, daß mehr Kandidaten zur Wahl stehen als die Zahl der zu wählenden Hauptausschußmitglieder.  
Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung erlassen, die die Einzelheiten der Durchführung der Wahl regelt.  
Die Wahlen erfolgen in jedem Fall durch schriftliche Abstimmung.

